

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

22. Jahrgang

1966

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Die Königshöfe der Brevium Exempla

Von

Wolfgang Metz

1. Vorbemerkungen

Die Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 254 enthält außer dem Capitulare de Villis und Briefen Leos III. an Karl den Großen eine kleine Sammlung von Güterverzeichnissen, die wegen ihres formelhaften Charakters unter dem Namen „Brevium Exempla ad res ecclesiasticas vel fiscales describendas“ bekannt geworden ist¹⁾. Diese Sammlung ist nicht vollständig. Sie beginnt mit einem nur noch teilweise erhaltenen Urbar des Bistums Augsburg; es folgt ein Verzeichnis von Prekarien und Lehen des Klosters Weißenburg im Elsaß und am Schluß eine Beschreibung von Königshöfen (*fisci*), darunter Annappes (Asnapium) und Gruson (Grision) im Tournaisis und einem Weingut *Treola*. Die Beschreibung der Königshöfe hat längst die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt. Dabei spielten eine Reihe von sachlichen Berührungspunkten mit dem Capitulare de Villis eine Rolle; vor allem die dortigen Vorschriften für die Rechnungslegung des Amtmannes fanden in den Brevium Exempla einen gewissen Niederschlag²⁾. Sodann haben die Baulichkeiten immer wieder interessiert; denn man glaubte seit Carl Schuchhardt immer wieder ähnliche *curtes* und *curticulae* in den Überresten frühmittelalterlicher Befestigungsanlagen auf deutschem Boden erkennen zu dürfen wie sie die Brevium Exempla beschreiben³⁾. Klaus Verhein hat sich in seinen ausführlichen Darlegungen Schuchhardt angeschlossen⁴⁾. Angesichts des Widerspruches, auf den die Auffassungen beider heute gestoßen sind⁵⁾, erscheint es geboten, an dieser Stelle nochmals auf unsere Quelle einzugehen, zumal gerade die Forschungen der letzten Zeit auch Ansatzpunkte zu einer genaueren zeitlichen Einordnung bieten.

¹⁾ MG. LL. Sect. II, Capit. 1, 250 ff. Nr. 128; dazu P. Grierson, The Identity of the unnamed *fisci* in the Brevium Exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales, *Revue Belge de philologie et d'histoire* 18 (1939) 437—461; K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit II, DA. 11 (1954/55) 333—392; W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 26—52; zur Handschrift und deren Herkunft zuletzt derselbe. Drei Abschnitte zum Capitulare de Villis DA. 22 (1966) 263 ff.

²⁾ Metz, Reichsgut S. 79 ff.

³⁾ C. Schuchhardt, Über den Ursprung der Stadt Hannover, *Zs. des Histor. Vereins f. Niedersachsen* 1903, 13 ff. Derselbe und A. v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen 1 (1887) 9 ff., und Schuchhardt, Art. „Königshöfe“, in: *Reallexikon der german. Altertumskunde* 3 (1915/16) 80 ff.

⁴⁾ Verhein S. 352 ff.

⁵⁾ Hildegard Dölling, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 2, 1958) S. 66 ff.

2. Die Unruochinger und die Datierung der Beschreibung

Markgraf Eberhard von Friaul († um 865) verfügt in seinem Testament über seine Güter in Italien, Alemannien und den fränkischen Kernlanden um Niederrhein, Maas und Schelde zugunsten seiner Kinder⁶⁾. Dabei werden die fränkischen Besitzungen als einzige namentlich aufgeführt und unter seine drei jüngeren Söhne verteilt, während der älteste, Unruoch, Ländereien in Italien und Alemannien erhält. Dabei erhält Berengar als zweitältester Sohn:

1. die *curtis in Anaspis* (Annappes) mit Zubehör außer *Grecina* (Gruson). Annappes war im 11. Jahrhundert Eigengut der Grafen von Flandern und wurde unter diesen von einem *maire* verwaltet,
2. die *curtis Hildina* im Haspengau (*Hasbannis*) mit allem Zubehör,
3. allen Besitz im Gau Condroz (*in pago Condiestrim*).

Der dritte Sohn Adalhard erhält

4. die *curtis in Cysoing* (*Cisonio*), ebenso wie Somain später (870) *fiscus* genannt,
5. und Camphin (*Canfinium*) mit allem Zubehör; Cysoing ist Eberhards berühmte Klostergründung, in die er 854 die Gebeine des heiligen Calixtus übertragen ließ. Er selbst wurde dort nach seinem Tode beigesetzt; 1 *mansus* in *Camphin* gelangt 870 durch Schenkung Giselas, der Witwe Eberhards und Tochter Ludwigs des Frommen, an das Kloster Cysoing⁷⁾.
6. Gruson, das von Annappes (1) abgezweigt wurde. In der *villa Gressione in pago Tornacense* übergab Gisela später (874) einen *mansus* mit allem Zubehör, einen Besitz, den ihr Bruder Karl ihr erstattet hatte⁸⁾. 870 erhält das Kloster Cysoing 10 bonniers in Gruson (*Grecione*).
7. Die *curtis Suminium* (Somain-en-Ostrevant). Sie gehört zu den Gütern, die von Karl dem Kahlen wegen der *negligentia* Eberhards eingezogen (*in dominio suo redactae*) werden, und wird 869 ebenso wie Cysoing *fiscus* genannt. Zu diesem *fiscus* gehören der Haupthof (*mansus dominicatus*) mit 179 bonniers (*bunuarie*) Ackerländereien, 32 bonniers Wiesen und 561 bonniers Wald. Außerdem werden 93 bonniers *huic servientia*, also wohl Hintersassen, aufgezählt, und zwar neben der Kapelle (*capella*) mit den zugehörigen 9 Hufen (*mansis*)⁹⁾.

Der vierte Sohn Rudolf erhält

8. Besitz in Vitry (-en Artois = *Vitrei*), wobei ein nicht ganz deutlich lesbares Wort von d'Achéry und Coussemaker als *vicus* gelesen wird. Die Kirche (*ecclesia*) dieses Ortes gehört dem Testament zufolge bereits zu

⁶⁾ Ignace de Coussemaker, Cartulaire de l'abbaye de Cysoing 1 (1886) Nr. 1. Vergl. Paul Hirsch, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien (Diss. Straßburg 1910) S. 61 ff.; E. Favre, La famille d'Évrard, marquis de Frioul, dans le royaume franc de l'ouest, in: Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod (1896) S. 155 ff.; P. Grieson, La maison d'Évrard de Frioul et les origines du comté de Flandre, Revue du Nord 24 (1938) S. 241 ff. Vgl. auch bereits Th. Leuridan, Une Revendication, Annappes et Gruson sous Charlemagne, Mém. de la Soc. des Sciences, de l'Agriculture et des Arts de Lille. 4^{me} Sér. 21 (1895) 137 ff.

⁷⁾ Coussemaker Nr. 4.

⁸⁾ Ebd. Nr. 3.

⁹⁾ Ebd. Nr. 5.

Cysoing¹⁰). Vitry ist also nicht *curtis* wie Annappes und die anderen Höfe; es wird aber in Giselas Urkunde von 869 als *villa publica* bezeichnet.

9. *Mestucha* (Mestaing südöstlich von Douai?),
10. Besitz in *Scelleburd*, den ein Matfrid lange innehatte, und
11. allen Besitz Eberhards im *comitatus* Toxandrien.

Außerdem erhalten die drei Töchter Besitzungen, auch solche im Mühlgau (*Moila*) bei Geldern. Weitere 12 *bonniers* hat Gisela 874 in der *villa Nivilla* in *pago Medenentisse* (Mélantois) und 1 *mansus* in le Vaklar oder Wattiesart (*Wakeslare*)¹¹). Sie urkundet in Fives (*Fivis*) bei Lille in *mallo publico*. Außerdem soll das Marienkloster zu Denain an der Schelde auf dem Eigengut Giselas errichtet und aus demselben ausgestattet worden sein¹²).

Die Besitzbestätigung Papst Alexanders III. von 1180 für Cysoing¹³) nennt noch die Kirchen in Camphin, Gruson und Somain sowie den Hof (*curtem*) in Vitry mit dem Zehnt. Beachtung verdient die Tatsache, daß Eberhard schon vor Abfassung seines Testaments die Abtei Cysoing mit Gütern ausgestattet hat, wozu die Kirche in Vitry gehörte. Vermutlich galt dasselbe von einem Teil der zahlreichen 1180 erwähnten Kirchen in der Umgebung von Lille und vielleicht auch von dem steinernen Haus in Tournai, das für uns von einigem Interesse ist.

Die Besitzungen Eberhards verteilen sich also über ein Gebiet, das sich ungefähr durch die Gaue *Atrebant* (Artois), *Ostrebant*, *Tornacensis*, *Hasbania*, *Condrustensis*, Toxandrien und *Moila* umschreiben läßt.

Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Dieser Bereich deckt sich größtenteils mit dem (freilich nicht genau bekannten) *missaticum* der Grafen Unruoch und Hruoccolf von etwa 806¹⁴). Unruoch war bestimmt ein Vorfahre Eberhards, Hruoccolf sehr wahrscheinlich ein Unruochinger¹⁵). Noch ein Neffe (? *nepos*) Eberhards trug die variierende Namensform Adalroch zu Unroch und Adalhard¹⁶); man darf der These K. F. Werners, nach der Graf Hr(u)occolf ein Unruochinger war, also zustimmen.

2. Gräfliches Amtsgut Hruoccolfs lag in seinem *ministerium*, das 817 die Gegend von Tournai umfaßte¹⁷). Wo die übrigen Grafschaften der Unruochinger lagen, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln¹⁸). Wahrscheinlich ist

¹⁰) Ebd. Nr. 1.

¹¹) Ebd. Nr. 5.

¹²) Hirsch S. 73.

¹³) Coussemaker Nr. 39.

¹⁴) W. A. Eckhardt, Die Capitularia missorum specialia von 802, DA. 12 (1956) 507 ff., 516. — E. Ewig, Descriptio Franciae, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) 170 ff.

¹⁵) K. F. Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, ebd. S. 136 ff.

¹⁶) Coussemaker Nr. 1.

¹⁷) M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores 6² (1870) 509 Nr. 74 = BM² 658: *de fisco nostro, quem Hruoculfus in ministerium habet, perticas XXXII*.

¹⁸) Vgl. etwa Hirsch S. 36 Anm. 2. Grierson, La maison S. 243 ff. L. Vanderkindere, La formation territoriale des principautés belges au moyen âge 1² (1902) 325, 331. Sicher war Annappes später (1066) Amtsgut; Leuridan S. 138.

aber, daß sie ähnlich wie die ebenfalls mit Aufgaben als Königsboten in ihrer Heimat betrauten rheinfränkischen Rupertiner eine ganze Reihe von Grafschaften innerhalb ihres Missaticums innehatten¹⁹). Grafschaften, *missaticum* und bedeutender Grundbesitz innerhalb desselben ergänzen sich gegenseitig. Auch königliche Lehen und Amtsgut kamen hinzu.

3. Der Übergang des Königshofes Annappes mit Gruson im Tournaisis an die Unruochinger ist bisher mit der Hochzeit Eberhards von Friaul mit Gisela (836/37) in Verbindung gebracht und Annappes als deren Mitgift angesehen worden²⁰). An der Tatsache des Übergangs von Annappes läßt sich auf Grund der Abhängigkeit Grusons von Annappes sowohl in den Brevium Exempla wie auch im Testament Eberhards nicht zweifeln. Der Übergang von Königsgut in die Hände der großen Familien des Reiches auf dem Wege des Lehens oder des Amtsgutes läßt sich aber allenthalben feststellen, ohne daß Eheschließungen mit Königstöchtern die Voraussetzung gebildet hätten²¹). Zudem war gerade Eberhards Blick um 836/37 auf Oberitalien und nicht auf Westfranken gerichtet.

4. Die größte Wahrscheinlichkeit hat ein Übergang der Königshöfe aus der noch vorhandenen königlichen Grundherrschaft etwa um 806 bis 817. Noch in der Urkunde Ludwigs des Frommen für Tournai ist von nicht verlehntem Königsgut daselbst (*de proprio fisco nostro*) die Rede¹⁷). Hruoccolf, den wir als Unruochinger ansehen, wird von 806—817 erwähnt²²). Da er 806 neu neben Unruoch als Königsbote eingesetzt wird, wird er damals noch ziemlich jung gewesen sein²³). Ein Übergang von nicht verlehntem Königsgut in das gräfliche Amtsgut könnte aber recht gut gerade 817 erfolgt sein, gewissermaßen

¹⁹) MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 308 Nr. 151. Zu Rupert und der Familie der Rupertiner: K. Glöckner, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetingen, ZGO N.F. 50 (1936) 304 ff. Neudr. in: Laurissa jubilans (1964) S. 37 ff. W. Metz, Babenberger und Rupertiner in Ostfranken, Jb. f. fränkische Landesforschung 18 (1958) 301. Die Möglichkeit, daß Grafen eine Grafschaft innerhalb ihres missatischen Sprengels innehatten, belegt Eckhardt S. 505 und 509 ff., der sich dort allerdings nicht weiter um Hruoccolf und die Unruochinger kümmert. Vgl. aber auch W. A. Eckhardt, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Germanenrechte N.F. 3, 1955) S. 34 ff.

²⁰) Leuridan S. 136; Grierson, Identity S. 442. Verhein S. 336 ff. hat daraus einen Terminus ante quem für die Beschreibung der Königshöfe gewonnen.

²¹) Beispiele bei Metz, Reichsgut S. 202 ff. Dabei blieb die ursprüngliche Amtsausstattung nicht immer in den Händen der jeweiligen Inhaber der Grafschaft. Der Babenberger Markgraf Poppo (II.) hatte Königsgut in Königshofen (Grabfeld) und Rheinfeld, während die Grafschaft derselben Gegend seinem Neffen Adalbert gehörte. W. Metz, Blätter f. dt. LandesG. 99 (1963) 68/73. Entsprechend hatte Eberhard von Friaul Königsgüter im Artois, Mélandois und Tournaisis, während die Unruochinger Grafschaften dieser Gegend von einem Verwandten, dem Grafen Berengar, wahrgenommen wurden; vgl. das Capitulare von Servais 853, MG. Capit. 2, 275 Nr. 260.

²²) Auch als Testamentsvollstrecker Karls des Großen 811; Annales regni Francorum, rec. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ. in us. schol.) S. 134; ed. R. Rau (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1, 1955) S. 98.

²³) Vgl. die Capitula a missis dominicis ad comites directa. MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 183 Nr. 85; neue Datierung nach Eckhardt, Kapitulariensammlung S. 34 ff., 68 ff. und 99 ff. Nr. LXIV. Die Erbensprüche der Grafen von Flandern zu Ende des 9. Jhs. ließen sich übrigens auch von Balduins I. Vater Audacar herleiten, der einen „unruochingischen“ Namen trug.

als Ausgleich für die Einbußen, die Hruoccolf in der Stadt Tournai selbst zugemutet wurden. Daß der Graf dabei außerhalb derselben mehr erhielt als er innerhalb derselben gab, mag mit der größeren wirtschaftlichen Bedeutung städtischer Grundstücke zusammenhängen.

5. War also Hruoccolf „Unruochinger“, so wäre innerhalb der Zeit von etwa 806 bis 817 das Jahr 817 für den Übergang von Annappes (mit Gruson) besonders wahrscheinlich. Sollte die Vermutung K. F. Werners indessen nicht zutreffen, so wäre eine Belehnung Unruochs mit Annappes anlässlich seiner besonderen Aufgaben als ständiger Königsbote dieser Gegend um 806 besonders wahrscheinlich. Damit bliebe 817 als äußerster Terminus ante quem für die Aufzeichnung über das noch nicht verlehnte Krongut Annappes bestehen, während 806 mit der ersten Erwähnung Unruochs und Hruoccolfs als Grafen in dieser Gegend ebenfalls viel für sich hat.

Diese zeitliche Eingrenzung läßt nun ein bestimmtes Datum wenigstens im Bereich des Möglichen erscheinen, nämlich den Aufenthalt Karls des Großen in dieser Gegend im Frühjahr 800²⁴⁾. Karl kam von Aachen und umging den Kohlenwald offenbar südlich, um dann wahrscheinlich seinen Weg über Tournai nach St. Bertin im Verlauf der Römerstraßen zu nehmen, wo er am 26. März urkundete²⁵⁾. Gerade weil diese Gegend verhältnismäßig selten von Königen besucht wurde, war es besonders wichtig, anlässlich dieses Besuches genaue Aufstellungen über die dortigen Gegebenheiten zu machen. Dabei spielten neben der im Capitulare de villis vorgesehenen Beschreibung der Vorräte und Viehbestände²⁶⁾ auch die Behausungen eine Rolle. Diese werden zwar auch sonst gelegentlich in Urbaren erwähnt, aber selten in derartiger Ausführlichkeit²⁷⁾. In St. Bertin und St. Riquier (Centula) dürfte das Kloster für Unterkunft und Verpflegung gesorgt haben²⁸⁾, so daß gerade die Gegend von Tournai für die Königsgastung von besonderem Interesse sein mußte. Auf dieser Reise hat Karl dann auch Schiffe bauen und Befestigungsanlagen gegen die Normannen anlegen lassen. Infolgendessen mußten auch Befestigung oder Einfriedung der Königshöfe um Tournai nicht ganz unwichtig für die Zwecke der Inspektion sein, und es wäre daher nicht weiter verwunderlich, daß sie gerade in dieser einen Quelle beschrieben werden, sonst aber stets fehlen.

Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Das Capitulare de villis muß noch zu Lebzeiten der Königin Liutgard entstanden sein²⁹⁾. Liutgard starb auf dieser Reise in Tours im Juni 800³⁰⁾. Das Capitulare, das schon 802 wieder heran-

²⁴⁾ BM² 353 ff.

²⁵⁾ Annales regni Francorum zu 800 S. 109 (72). Zu den Römerstraßen die Karte bei Verhein S. 368 und die dazu genannte Literatur.

²⁶⁾ MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 82 ff. Nr. 32, Kap. 30 ff. und 62; dazu die Ausg. von Karl Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen (1895 Neudr. 1905) S. 42 ff., 55 ff. und Metz, Reichsgut S. 79 ff.

²⁷⁾ So jeweils am Anfang der einzelnen Kapitel bei Benjamin Guérard, Polyptyque de l'abbaye de Saint Remi de Reims ou dénombrement des manses ... vers le milieu du IX^e siècle (1853); ferner in dem Fragment von Elno-St. Amand bei Ch. Du vivier, Actes et documents anciens intéressants la Belgique 1 (1898) 13 ff.

²⁸⁾ Zu dieser Frage Metz, Reichsgut S. 138 ff.

²⁹⁾ Dazu ebd. S. 81 ff.

³⁰⁾ Annales regni Francorum zu 800 (vgl. Anm. 25).

gezogen wurde³¹⁾, ist also wahrscheinlich nicht sonderlich lange vor der Abreise aus Aachen nach den westfränkischen Gebieten Mitte März desselben Jahres abgefaßt worden³²⁾. Bei den engen sachlichen und sprachlichen Berührungspunkten zwischen beiden Quellen wäre der für den königlichen Gebrauch bestimmte Bericht der Königsboten über die Königshöfe um Tournai sehr gut als eine Art praktischer Anwendung der Bestimmungen des Capitulare de villis denkbar. Weder Karl noch Ludwig der Fromme sind bis zum Jahre 817 jemals wieder in diese Gegend gekommen, so daß die Beschreibung der Königshöfe im Winter bis Frühjahr 799/800 oder etwas früher schon insofern besonders nahe liegen muß.

Wir kommen also hinsichtlich der Datierung unseres Stückes mit Sicherheit auf den Zeitraum zwischen 792/93 und 817; denn 792/93 ist allerfrühestens mit der Entstehung des Capitulare de villis zu rechnen. Innerhalb dieser — gegenüber früheren Forschungen — schon wesentlich eingeeengten Spanne kommt der Zeit vor der Reise Karls im Frühjahr 800 eine besondere Wahrscheinlichkeit für die Abfassung der Beschreibung der Königshöfe zu.

3. Das *ministerium*

Das Capitulare de villis unterscheidet zwischen dem *ministerium* des *iudex* und dem des diesem untergeordneten *maior* (Kap. 17 und 26). Die Brevium Exempla behandeln die Königshöfe unter dem Titel: *De ministerio illius maioris vel ceterorum*. Dieses *ministerium* umfaßt insgesamt fünf *fisci dominici*, darunter die namentlich genannten in Annappes und Treola; das letztere hat man als Weingut in der Gegend von Versailles, also nicht bei Tournai, lokalisiert³³⁾. Außerdem werden noch drei *mansioniles* aufgeführt, die aber offensichtlich ausschließlich oder fast ausschließlich der Geflügelzucht dienten. Sie werden uns fernerhin noch beschäftigen. Am Schluß werden die Vorräte an Getreide *de supradictis villis* zusammengezählt. Es handelt sich also um die Schlußabrechnung für den Amtsbezirk (*ministerium*) eines *maior*. Eine gewisse Analogie bietet vielleicht der *fiscus* Barisis-en-Laonnais, der ebenfalls einem *maior* unterstand und zu dem mindestens drei *mansi indominicati* gehörten. Auch Annappes wird nicht nur *fiscus*, sondern auch *mansus* genannt. Neben solchen kleineren wirtschaftlichen Einheiten der Krongutverwaltung hat es sicher größere gegeben, so im Vorfeld von Aachen, Compiègne und Frankfurt. Diese letzteren waren wohl der Obhut eines *iudex* oder *actor dominicus* (oder auch mehrerer) unterstellt. Dagegen zeichnen sich kleinere Einheiten auch in den einzelnen Abschnitten des sogenannten Lorscher Reichsurbars ab; so gehören beispielsweise die *fisci* Frankfurt und Tribur neben anderen Orten mit größeren Salländereien (Königsstädten, Astheim, Nauheim, Mörfelden, Seckbach und Griesheim) zur gleichen Zwischenabrechnung; das ganze Lorscher Reichsurbar befaßt sich dagegen mit dem Wirtschaftsbereich des Frankfurter *actor dominicus*, der nicht ganz dem späteren der St. Salvatorkapelle entspricht³⁴⁾.

³¹⁾ Zur Abfassung des Capitulare Aquisgranense von 802/3 (MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 170 Nr. 77; dazu Metz a. a. O. S. 81 ff.).

³²⁾ Zur Datierung jetzt A. E. Verhulst, Karolingische Agrarpolitik: Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/6, Zs. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie 13 (1965) 175—189.

³³⁾ Vgl. Verhein S. 339.

³⁴⁾ Barisis-en-Laonnais: Metz, Reichsgut S. 111 und 146 ff. mit Belegen: für Aachen usw.: Lorscher Reichsurbar: K. Glöckner, Codex Laures-

So besteht also kein Zweifel an der Richtigkeit der Angabe, daß es sich bei den Königshöfen der Brevium Exempla um das *ministerium* eines *maior* handelt. Viel schwieriger ist die Frage nach der Lokalisierung der nicht namentlich genannten Königshöfe zu beantworten.

Bestechend ist die Hypothese von Grierson³⁵⁾. Neben Annappes befanden sich in den sechziger und siebziger Jahren des 9. Jahrhunderts in der weiteren Umgebung auch die *curtes* oder *fisci* Cysoing und Somain-en-Ostrevant ebenso wie der *vicus* Vitry-en-Artois, auch als *villa publica* Beurkundungsort, im Besitz Eberhards von Friaul und seiner Kinder. Die meisten Forscher sind daher auch Grierson gefolgt³⁶⁾, obwohl die verhältnismäßig großen Entfernungen von vornherein Bedenken erwecken. Das gesamte *ministerium* von Annappes wäre also mit Ausnahme von Treola auf das Ehepaar Eberhard und Gisela übergegangen. Schwierigkeiten sah indessen schon Verhein im Verhältnis zum *fiscus* Tournai, der sich mit dem zugehörigen Marquain dem *fiscus* Annappes und dem zugehörigen Gruson bis auf wenige Kilometer näherte. Dabei wird nicht nur 817 nicht verlehntes königliches Eigengut (*de proprio fisco*) neben verlehntem in Tournai genannt; noch unter König Karlmann († 884) gab es dort ein *caput fisci*, zu dem die *villa* Marquain (*Markeduno*) gehörte³⁷⁾. Es bedarf also weiterer Erwägungen und Untersuchungen, ob Griersons Ansicht in allen Punkten zu Recht besteht, oder ob sie einer Korrektur bedarf.

Zunächst muß auffallen, daß sich zwischen die *fisci* Somain und Annappes weiteres karolingisches Königsgut in Beuvry-en-Pévele schiebt. Ebenso stört die von Ronchin-en-Mélantois abhängige *villa* Templeuve, ganz einerlei, ob es sich dabei um das östlich von Annappes gelegene Templeuve-en-Dossemer oder um Templeuve-en-Pévele, südwestlich von Cysoing handelt³⁸⁾. Auch hierbei handelt es sich offenbar noch zur Zeit Karls des Kahlen (877) um nicht verlehntes Königsgut.

Fest steht sodann, daß Annappes mit Gruson in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts aus der königlichen Grundherrschaft in den Familienbesitz der Unruochinger übergang. Auch in Tournai finden wir 817 königliches Fiskalland, das an den Grafen Hruoccolf, der sehr wahrscheinlich ebenfalls ein Unruochinger war, verlehnt war³⁹⁾. Man kann also auch in dieser Sicht nicht

hamensis 3 (1936 Neudr. 1963) Nr. 3671 ff. Ewig, *Descriptio Franciae* S. 168 ff.

³⁵⁾ Grierson, *Identity* S. 442.

³⁶⁾ Z. B. Verhein S. 337 ff., F. L. Ganshof, *Observations sur la localisation du Capitulaire de Villis*, *Moyen Age* 55 (1949) 204. Verhein S. 359 versucht, das *ministerium* des *judex* des Capitulaire de Villis mit dem des *maior* der Brevium Exempla gleichzusetzen, was aber nicht mit dem Wortlaut beider Quellen in Einklang steht.

³⁷⁾ Verhein S. 369. Zum *fiscus* Tournai vgl. außer der dort zitierten Arbeit von H. Pirenne, *Le fisc royal de Tournai*, in: *Mélanges F. Lot* (1925) S. 641—648 vor allem P. Rolland, *Topographie tounaisienne gallo-romaine et franque*, *Annales de l'Académie royale d'Archéologie de Belgique*. 75 (1929) 93 ff. Zum Begriff *mansionilis* vgl. unten zu Anm. 75 ff. Duvivier, *Actes et documents* 1, 4 ff. — Ph. Lauer, *Recueil des Actes de Charles III le Simple, roi de France* 1 (1940) 3 Nr. 2.

³⁸⁾ J. Dhondt, *Het Ontstaan van het vorstendom Vlaanderen*, *Revue Belge de Philologie et d'Histoire* 20 (1941) S. 550 ff.

³⁹⁾ Vgl. zu Anm. 17.

kurzerhand Tournai ausschließen und den Bestand der auf die Unruochinger übergegangenen Königshöfe mit Annappes, Cysoing, Somain und Vitry umschreiben. Aber selbst wenn Hruocolf kein Unruochinger gewesen wäre, blieben erhebliche Bedenken gegen die Ansicht von Grierson bestehen.

Nach welchen Gesichtspunkten soll man sich ein solches *ministerium*, wie es unsere Quelle nennt und das jedenfalls mehrere Königshöfe zusammenfaßte, vorstellen? Größere Aufzählungen von Königshöfen, wie sie die Reichsurbare und eine Reihe von Königsurkunden nennen, lassen eine gewisse Gunst der Verkehrsverhältnisse als ausschlaggebenden Faktor für die organisatorische Untergliederung erkennen. Dabei kann die Anreihung der Königshöfe an eine alte Römerstraße wie im Reichsurbar aus Lorsch (Kaiserslautern—Worms—Gernsheim bzw. Nierstein—Tribur—Frankfurt—Florstadt) die günstigen Verkehrsbedingungen schaffen, die dem *index* oder *maior* bei der Versorgung des wandernden Königshofes zugutekommen⁴⁰). Ebenso spielen aber bei einer Reihe mittelalterlicher Grundherrschaften die Gaue eine besondere Rolle in der Frage der Organisation.

Die *ministeria* als Hebeämter, die sich jeweils an einen, mitunter aber auch zwei und mehr Gaue anlehnten, sind ausdrücklich in den klösterlichen Urbaren der Karolingerzeit belegt⁴¹); der Zusammenhang zwischen Gau- und Krongutverwaltung geht aus den Urkunden, denen sich ergänzend das churrätische Reichsurbar zugesellt, hervor. So wird die Osterstufe einer Bestätigungsurkunde König Arnolfs für Würzburg von 889 zufolge gauweise eingezogen⁴²); es handelt sich um eine grundherrliche Abgabe, die auch das Lorscher Reichsurbar kennt. Entsprechend ist der Königshof Großumstadt die Stelle, von der aus alle königlichen Abgaben im Maingau erhoben werden⁴³). Auch im westlichen Frankenreich muß das gleiche Prinzip gegolten haben, wie eine große Schenkung Karls des Kahlen an sein Stift Compiègne erkennen läßt. Für die fragliche Gegend zeigen die Güterverzeichnisse der Abteien Lobbes und St. Bavo in Gent ebenfalls die enge Anlehnung der grundherrlichen Verwaltung an die Gaue⁴⁴).

Unterstellt man eine Verwaltung des Königsgutes nach Gauen, so dürften zum *pagus Tornacensis* Annappes mit Gruson, Camphin und natürlich Tournai selbst mit Marquain gehört haben. Die Zugehörigkeit von Somain-en-Ostrevant ist möglich, falls nicht Marquain als selbständiger *fiscus* beschrieben wurde oder ein weiterer nicht näher bekannter *fiscus* in Hollain lag⁴⁵). Wurde das Königsgut aber in Anlehnung an die Straßen organisiert, so mußte Tournai ebenfalls

⁴⁰) Metz, Reichsgut S. 157 im Anschluß an K. Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Archiv f. hessische Geschichte u. Altertumskunde N.F. 18 (1934) 197 ff.

⁴¹) Metz, Bemerkungen über Provinz und Gau in der karolingischen Verfassungs- und Geistesgeschichte, ZRG Germ. Abt. 73 (1956) 368 ff., derselbe, Reichsgut S. 162 ff.

⁴²) MG. DArn. 69.

⁴³) Edmund E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1 (1958) 523 ff.

⁴⁴) Metz a. a. O. sowie die „Nomina villarum quae possidebat monasterium Lobbiense anno quarto decimo regni domini Lotharii, regis Francorum“, bei Ch. Duviolier, Recherches sur le Hainaut Ancien 1 (1865) 307 ff.

⁴⁵) Vgl. zu Anm. 54. — A. d'Herbomez, Géographie historique du Tournaisis, Société royale belge de géographie. Bulletin 60 (1892) bes. S. 55 ff. und 96.

den natürlichen Vorort der umliegenden Königsgüter bilden; denn hier liefen mehrere Römerstraßen zusammen, während Annappes, Cysoing und Somain jeweils höchstens an einer einzigen zu liegen kamen. In diesem Falle könnte vielleicht die Straße von Arras über Vitry und Cysoing (?) an Annappes vorbei nach Tournai die Grundlage für unser *ministerium* gebildet haben. Allerdings bleibt auch dann die Frage, ob der *vicus* Vitry des Testaments Eberhards von Friaul wirklich einem *fiscus* der Brevium Exempla entsprach⁴⁶⁾. Vielleicht wäre hier nur der in Annappes aufbewahrte Salzzoll fällig gewesen⁴⁷⁾; aber nicht einmal in diesem Punkte besteht annähernd Klarheit.

Eine gewisse Sicherheit dürfte nur darin bestehen, daß Tournai zum gleichen *ministerium* der Krongutverwaltung gehört haben muß wie Annappes. Selbstverständlich ist der Einwand zu erwarten, daß doch Annappes die am meisten repräsentativen Baulichkeiten und den größten Bestand an Vieh und Getreidevorräten aufzuweisen hat⁴⁸⁾ und der stolze merowingische *fiscus* Tournai doch kaum dem völlig unbedeutenden Annappes unterstellt worden sein kann. Dieser Einwand läßt sich leicht entkräften. Schon im 8. Jahrhundert müssen Teile des *fiscus Tornacus* an den Bischof übergegangen sein, der auf diesem Boden seine Kathedrale erbaute. Ebenso waren dort sicher schon früh andere Grundherren mit fiskalischem Besitz ausgestattet, wie wir dies aus einem Urbarfragment der Abtei Elnö (St. Amand) des 9. Jahrhunderts ersehen können⁴⁹⁾. Sodann war schon 817 neben dem nicht verlehnten Krongut und dem Grafengut noch weiteres königliches Lehngut vorhanden; als Lehnsträger Ludwigs des Frommen wird ein Weremfrid genannt. Den größeren und sicher auch bedeutenderen fiskalischen Besitz in der Bischofsstadt kennzeichnete also bereits damals eine gewisse Zersplitterung, die noch im Laufe des 9. Jahrhunderts mit dem völligen Verschwinden des Königsguts endete. Schon deshalb ist die Stellung von Annappes an der Spitze der beschriebenen Königshöfe kein Kriterium dafür, daß sich unter diesen nicht ein solcher in Tournai befunden haben könnte. Abgesehen davon stehen die wirtschaftlichen Mittelpunkte keineswegs immer am Anfang der Güterverzeichnisse. So beginnt das Lorscher Reichsurbar mit Gernsheim, wendet sich dann der Dreieich mit Tribur zu und kommt dann erst auf den größten Königshof dieser Gegend in Frankfurt zu sprechen⁵⁰⁾.

Wir halten also zunächst daran fest, daß die uns bekannten Grundsätze der Krongutverwaltung es zumindest sehr wahrscheinlich machen, daß einer der Königshöfe der Brevium Exempla in Tournai selbst gelegen haben muß. Dazu steht auch die heute schon für das 9. Jahrhundert belegbare Entwicklung eines wenigstens in gewissen Ansätzen vorhandenen Textilgewerbes in dieser Stadt nicht im Widerspruch⁵¹⁾; die Betrachtung der Baulichkeiten wird eher das

⁴⁶⁾ Zum *vicus* vgl. W. Schlesinger, Burg und Stadt, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift für Theodor Mayer 1 (1954) 121 ff. und in: Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2 (1963) 117 ff., sowie F. Petri, Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich (Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens = Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Inst. f. geschichtl. Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz 4, 1958) S. 248 ff. Die Glossen geben *vicus* mit *gazza* wieder. (Schlesinger a. a. O. S. 122 bzw. 118.)

⁴⁷⁾ Brevium Exempla c. 25.

⁴⁸⁾ Darüber Verhein S. 363 ff.

⁴⁹⁾ Duvivier, Actes et documents 1, 14.

⁵⁰⁾ K. Glöckner, Codex Laureshamensis 3 (1936 Neudr. 1963) Nr. 3671 ff.

⁵¹⁾ Petri S. 234 ff. mit weiteren Angaben.

Gegenteil beweisen. Daß die fränkischen Könige sich aus den Pfalzen an den Bischofssitzen mehr und mehr zurückzogen, beweist das Verhältnis von Mainz und Worms zu Frankfurt; auch im Lorscher Reichsurbar tritt Worms größtmäßig zurück⁵²), wie wir es für Tournai gegenüber Annappes unterstellen konnten.

Die Aufzählung der Höfe selbst geschah in Urbaren regelmäßig in Anlehnung an eine mehr oder weniger geographische Reihenfolge⁵³). Auf Annappes folgten demnach zunächst die *mansioniles* (Kap. 26 ff.), die wir in Gruson und vielleicht dem nahen Camphin und, bereits dichter bei Tournai gelegen, Marquain suchen können. Siedlungsgeschichtlich würden sich freilich einzelne Höfe in der *forestis* (Ortsname Forst) östlich von Annappes noch besser einfügen; darauf werden wir gleich zurückkommen. Mit Grierson an die entlegeneren Höfe Noyelles und Wattiesart zu denken, ist weder im Hinblick auf Eberhards Testament noch auf die bekannten Krongüter nötig; die Gauverhältnisse und Namensformen würden sogar eher dagegen sprechen. Der *fiscus* II (Kap. 30 ff.) wäre dann in Cysoing zu suchen, der *fiscus* III (Kap. 32 ff.) in Tournai selbst. *Fiscus* IV könnte man in Anlehnung an Grierson und Verhein in Somain suchen. Viel mehr hätte aber doch wohl eine Lokalisierung in dem nur einige Kilometer südlich von Tournai an der Straße nach Escaupont und von dort aus weiter nach Osten gelegene *regius fiscus* Hollain für sich. Derselbe wird zwar erst 975/80 bezeugt, war aber sicher schon in karolingischer Zeit Reichsgut⁵⁴); in dieser Gegend muß nämlich eher mit einem Rückgang als mit einem Zuwachs desselben gerechnet werden. Bei den geringen Entfernungen im Bereich von Annappes—Cysoing—Tournai—Hollain wäre nämlich auch der Bestimmung des Kap. 26 des Capitulare de villis ausreichend Rechnung getragen worden; sie besagt, daß das *ministerium* des *maior* nicht größer sein soll als derselbe an einem Tage überwachen (*circumire aut praevidere*) kann. Die hier angedeutete Lokalisierung muß selbstverständlich hypothetisch bleiben; es werden sich aber bei den nachfolgenden Betrachtungen mehrfach Gesichtspunkte ergeben, die es angebracht erscheinen lassen, auf sie zurückzukommen.

Trotz unserer von Grierson abweichenden Auffassung können dessen Beobachtungen über die Größe eines karolingischen *fiscus*, die das Beispiel Somain bietet, in jedem Falle beibehalten werden. Es hatte sich bereits an anderer Stelle herausgestellt, daß Somain in seiner Größenordnung durchaus im üblichen Rahmen von etwa 30 bis 100 Hufen blieb⁵⁵).

⁵²) W. Schlesinger, Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16 (1965) 491 ff.

⁵³) Vgl. zum Beispiel: Daniel Neundörfer, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch (1920) S. 93 ff., W. Metz, Weißenburger Urbare, Blätter für pfälzische Kirchengeschichte 32 (1965) 102 ff.

⁵⁴) Auf den ebenso wie Gruson (Annappes) und Cysoing in *pago Tornacensi* gelegenen *fiscus regius* Hollain mit seinem Zubehör macht Dhondt, Ontstaan van het vorstendom Vlaanderen S. 550, aufmerksam. Verhein hat den Ort auf seiner Karte S. 368, gibt ihn aber nicht als Krongut an. Die Überlieferung der Schenkung von Hollain durch den Grafen Gottfried von Verdun an St. Peter in Gent ist zwar nicht einwandfrei, M. Gysseling u. A. C. F. Koch, Diplomata Belgica 1 (1950) Nr. 67; indessen halten gerade diese beiden Hrsg. an der Richtigkeit des Wortes *fiscus* (ebenda S. 115) fest; die dortige *ecclesia in honore sancti Martini* bestätigt diesen Befund eines ursprünglich königlichen Grafengutes.

⁵⁵) Grierson, Identity S. 443 ff., Metz, Reichsgut S. 112 ff.

Wir sind darüber hinaus sogar in der Lage, mit Hilfe der Angaben über den Viehbestand Rückschlüsse auf die nicht angegebenen Hufenländereien zu ziehen, und zwar durch Vergleich mit dem ähnlich angelegten ältesten Güterverzeichnis des Klosters Fulda. In demselben läßt sich beispielsweise der Hof Deiningen (bei Nördlingen) mit seinen 52 Pferden, 53 Fohlen, 80 Remonten (*equi indomiti*), 58 Kühen, 55 Kälbern, 200 Schafen und 90 Schweinen ungefähr als gleich groß wie der Hof Annappes und der *fiscus* II ansprechen. Zu Deiningen gehörten 400 Joch Ackerland als Salländereien, 23 Knechte und 50 abhängige Hufen⁵⁶). Damit ergibt sich ein gewisser Anhaltspunkt für die Größen unserer *fisci*, auch dann, wenn man regionale Schwankungen in dem Verhältnis von ackerbaulicher zu viehwirtschaftlicher Nutzfläche und in der Hufengröße unterstellt. Unter sich waren die *fisci* nicht gleich; mit 268 Stück Vieh stand Annappes an der Spitze; der Hof II folgte mit 199, Hof IV mit etwa 150 und Hof III sogar mit nur 139. Die Getreidevorräte waren ebenfalls in Annappes (Hof I) besonders reichlich; allerdings stand Hof II darin nicht sonderlich nach, während die Höfe III und IV in einem ganz erheblichen Abstand folgten. So ist das Verhältnis beim Spelt etwa: 90:80:20:20; bei der Gerste: 1800:1300:610:800. Roggen, Bohnen und Erbsen gibt es nur in Annappes⁵⁷). Die Erträge wurden aufbewahrt oder als Saatgut verwendet. Verkauft wurde nichts, was aber dem Capitulare de villis zufolge auch bis zu einem besonderen königlichen Befehl nicht zu erwarten war. Außerdem befinden sich in Annappes die Erträge von fünf Mühlen, wohin anscheinend die Getreideabgaben der Hintersassen des ganzen *ministerium* kamen. Entsprechendes gilt von den Abgaben aus vier Brauhäusern und vier (offenbar ausgetanen) Gärten und den Erträgen vom Brückenzoll⁵⁸). Diese Leistungen sind für die gleiche Zeit und Gegend zumeist aus den Statuten Adalhards von Corbie bekannt⁵⁹). Die Vorräte aus der Viehwirtschaft wurden auf den einzelnen Höfen verwahrt, und zwar nur in Annappes Butter und ebenda und auf Hof II auch Käse und auf allen vier Höfen Schinken mit Fett (*unctus*) und Kleinigkeiten (*minutia*)⁶⁰). Dabei wurde zwischen der Zucht auf den Höfen (*de nutrimine*) und den Abgaben der Hintersassen (*de censu*) unterschieden. Bei diesen steht Annappes nicht nur mit Butter und Käse, sondern auch mit den Schinken (210) an der Spitze; es folgen Hof II mit 150, Hof IV mit 80 und Hof III mit nur 15. Dabei ergibt sich die Frage, ob die Geringfügigkeit der Abgaben des Hofes III, den wir in Tournai zu lokalisieren versuchten, mit der geringen an abhängige Leute ausgetanen landwirtschaftlichen Nutzfläche zusammenhängt. Der Hof wird noch fernerhin begegnen; hier sei nur festgestellt, daß auch das *ministerium* der Bischofsstadt Chur im churrätischen Reichsurbar mit seinen Abgaben hinter den anderen Ministerien beachtlich zurücksteht⁶¹). Jedenfalls

⁵⁶) E. F. J. D r o n k e, Traditiones et Antiquitates Fuldenses (1844) Kap. 44, Nr. 1. Vgl. E. Frhr. von G u t t e n b e r g, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, Jb. f. fränkische Landesforschung 8/9 (1943) 32 ff.

⁵⁷) Sehr anschauliche Tabellen dafür bietet G r i e r s o n S. 460 ff.

⁵⁸) Kap. 25.

⁵⁹) Consuetudines Corbeiensis <ante 826> rec. J. S e m m l e r, in: Corpus Consuetudinum Monasticarum 1 (1963) 378 ff., 400.

⁶⁰) Die althochdeutsche Entsprechung zu *ungere* ist: *smiran*, *smeran*, *smerwan* zu *minutio*: *kleinunga* C. G. G r a f f, Althochdeutscher Sprachschatz 4 (1838) 563 und 6 (1842) 832 ff. vgl. ebenda 778 ff.

⁶¹) Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, Bündner Urkundenbuch 1 (1955) Anh. S. 393.

befand sich in Tournai wie in Chur (aber wohl im Unterschied zu Worms in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts) ein großer Teil des Grundbesitzes in bischöflichen, klösterlichen und gräflichen Händen. Sicher hat das Königtum sich auch der Zolleinkünfte in Tournai selbst nicht mehr erfreuen können, sie vielmehr schon früh dem Bischof übertragen⁶²).

4. Bauten und Befestigung

Der Zweck unserer Aufzeichnung ist die Versorgung und Unterbringung des reisenden Königshofes⁶³). Daher werden nicht nur die Vorräte, Viehbestände, Pflanzen und Geräte verzeichnet, sondern auch die Baulichkeiten beschrieben. Der König sollte hier mit seinem Gefolge verweilen können; er hat es sicher auch getan⁶⁴). Damit ist es nur eine Frage der Bezeichnung, ob die inventarierten Königshöfe „Pfalzen“ waren oder nicht. Sehr mit Recht hat Walter Schlesinger auf das Vorhandensein der wichtigsten baulichen Gegebenheiten für eine Pfalz, insbesondere das Königshaus mit Söller und Porticus, hingewiesen⁶⁵). Da Beschreibungen fränkischer Königspfalzen im allgemeinen fehlen, ergibt sich daraus eine sehr große Wichtigkeit der Brevium Exempla für die Erforschung derselben.

Eine Betrachtung der Baulichkeiten geht am besten von den Gemeinsamkeiten aller fünf beschriebenen Höfe aus. Vorhanden ist regelmäßig eine ummauerte oder umzäunte *curtis* mit einem oder zwei Toren aus Holz oder Stein. Innerhalb dieser *curtis* hebt sich das steinerne oder hölzerne Königshaus (*sala*, *domus* oder *casa regalis*) hervor. In diesem Königshaus lagen jeweils eine, zwei oder drei *camerae*; im Untergeschoß kam der *cellarium* genannte Vorratsraum hinzu⁶⁶); innerhalb der *curtis* lagen weitere Behausungen (*casae*, *mansiones*) aus Holz. Nicht auf allen Höfen kamen Söller verschiedener Art, *porticus*, *pisilis* und die *curticula* vor. Diese fehlte bei Hof IV und V (Treola). Als besonders markant sei hier der Hof Annappes (I) hervorgehoben. Die *sala regalis* war *optime* aus Stein gebaut und mit 3 Gemächern (*camerae*) ausgestattet und ringsum von Söllern (anscheinend 11) mit heizbaren Gemächern (*pisilibus*) umgeben; im Untergeschoß befand sich ein Vorratsraum (*cellarium*). Ebenfalls noch zum Königshaus werden 2 *porticus* gerechnet. Die Söller mögen ähnlich wie in Aachen und St. Gallen eine erhabene Lage gehabt haben⁶⁷);

⁶²) Rolland, Topographie S. 96; G. Tessier, Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France 1 (1943) Nr. 173.

⁶³) W. Metz, Die Agrarwirtschaft im karolingischen Reiche, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) 492 ff.

⁶⁴) Vgl. zu Anm. 24 ff.

⁶⁵) Schlesinger, Pfalzen S. 491.

⁶⁶) Für die Interpretation der Baulichkeiten sind noch immer Moriz Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer 1 (1899) 75 ff. und K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau 2 (1903) insbesondere 97 ff., unentbehrlich; herangezogen werden kann daneben gelegentlich auch Leuridan S. 141 ff., wobei allerdings gewisse Vorbehalte angebracht erscheinen. Für den Vorratsraum vgl. auch Stephani 2, 34 ff.

⁶⁷) Notker, Gesta Caroli Magni I, 30 rec. Haefele (MG. SS. rer. Germ. N. S. 12) S. 41; ed. Rau (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 3, 1960) S. 366. — J. Buchkremer, Die karolingische Portikus der Aachener Pfalz, Bonner Jbb. 149 (1949) 228 ff. — W. Kaemmerer, Die Aachener Pfalz Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) 332 ff. — L. Hugot, Die Pfalz Karls des Großen in Aachen, ebd. 3 (1965) 545 ff. Stephani 2, 27 ff. 98 ff.

unter den *porticus* darf man sich — wieder wie in Aachen — Laubengänge vorstellen⁶⁸). Die 17 anderen Häuser innerhalb (*infra*) der *curtis* waren aus (*coquina*)⁶⁹) begegnet ein Backhaus (*pistrinum*), sowie als weitere Wirtschaftsgebäude 1 *stabulum*, 2 *spicariae* und 3 *scurae*. Da das *stabulum* nur auf den Höfen I—IV mit Pferden, Kühen, Schafen und Schweinen vorkommt, muß es sich um einen Stall handeln, was übrigens ganz dem späteren Sprachgebrauch der Gegend entspricht⁷⁰). *Spicarium* (ahd. *spîchere*) ist ein Vorratshaus, in erster Linie für Körnerfrüchte⁷¹), während die Vorräte aus der Viehwirtschaft offenbar in den als *cellarium* bezeichneten Raum gehörten⁷²). Die *scura* kann kaum demselben Zweck gedient haben. Die Lex Salica stellt sich unter ihr ebenfalls einen Stall vor⁷³), und diesen Sinn hat das Wort in seiner fernerer Entwicklung zu französ. *écurie* behalten. Es ist also nicht sehr wahrscheinlich, im Bereich von Tournai eine wesentlich andere Bedeutung zu erwarten. Im flandrischen Küstengebiet kommt *scura* in Ortsnamen einer Gegend vor, in der der Landschaftscharakter in der Karolingerzeit keinen Ackerbau zuließ. So ist im Liber Traditionum der Genter St. Petersabtei einmal in einem Ort *Cumbingascura* (oder ähnlich) die Rede von einem *mariscus*, der im Winter für die Ernährung von 130 und im Sommer von 190 Schafen (*berbices*) ausreicht. Eine andere Schenkung am gleichen Ort († bei Oostburg/Zeeland) sieht dort ebenfalls Weideland für 100 Schafe (*oves*) vor. Dabei stellten die *marisci* als Weideland die einzige Wirtschaftsform dieser Gegend zu jener Zeit dar⁷⁴). Vielleicht kann das Capitulare de villis hier weiter helfen. Nach Kap. 19 desselben sollten auf den Haupthöfen (*in villis capitaneis*) *ad scuras* mindestens 100 Hühner und

⁶⁸) *laubia* auch im Polyptychon von St. Remi de Reims ed. Guérard Kap. VI, 1 und VIII, 1, dazu Stephani 1, 266 (*lobia* = Porticus). Die beiden *porticus* lagen vermutlich ähnlich wie die des St. Galler Klosterplanes am Abtshaus; vgl. Stephani 2, 27 ff., der S. 28 auch auf ahd. *loba* auf-Holz gebaut und mit ebensoviel Gemächern (*cameris*) und dem übrigen Zubehör (*et ceteris appendiciis*) versehen. Neben der Küche mit Speiseraum merksam macht, und Studien zum St. Galler Klosterplan, hrsg. von Johannes Duft (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 42, 1962) S. 87 (Abbildung).

⁶⁹) Heyne 1, 93 ff. Stephani 2, 29. Auf Hof II waren *coquina* und *pistrinum* vereinigt; vgl. ebd. S. 99.

⁷⁰) Walter v. Wartburg, Französisches etymologisches Wörterbuch 12, Lfg. 90 (1963) 222. Übrigens ist *stall* im Ahd. vielfach die Entsprechung für *stabulum* (Graff 6, 674) und der St. Galler Klosterplan (Heyne 1, 41. Stephani 2, 33 ff. 56 ff.) zeigt deutlich *stabulum equarum* und *boum stabulum*; anders Leuridan S. 142.

⁷¹) Heyne 1, 93 Dölling S. 12; vgl. Leuridan S. 142.

⁷²) Heyne 1, 92; Dölling S. 91. Leuridan S. 142 übersetzt *cellier*, was kaum ganz zutreffen dürfte. Für die im vorliegenden Aufsatz behandelte Gegend darf noch verwiesen werden auf H. Pirenne, Le Cellarium Fisci, Académie Royale de Belgique. Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques, Ser. 5, T. 16 (1930) 201—211.

⁷³) Dölling S. 13: „Die ‘scuria’ nimmt das Großvieh auf, *animalia* genannt.“

⁷⁴) *Cumbingascura*: Gysseling-Koch 1, 134 Nr. 30 (37), 145 Nr. 53. Zu den *marisci* vgl. A. Verhulst, Historische Geografie van de Vlaamse kustvlakte tot omstreeks 1200, in: Bijdragen voor de geschiedenis der Nederlanden 14 (1959) 1, 4 ff. Weitere *scura*-Orte in diesem Bereich sind *Lapscores* = Lapscheure; ebenda S. 19 und *s'Gravenscure*; dazu A. E. Verhulst, De Sint Baafsabdij de Gent en haar grondbezit (Verhandelingen van de Koninkl. Vlaamse Acad. ... Kl. d. letteren. Verh. 30, 1958) S. 474.

30 Gänse und auf den *mansioniles* mindestens 50 Hühner und 12 Gänse gehalten werden. In Annappes (Hof I) mit 80 Hühnern und 30 Gänsen kam man dieser Forderung nicht ganz nach, wohl aber auf Hof II mit 100 Hühnern und 40 Gänsen. Die Höfe III und IV mit nur 10 und 20 Gänsen und keinen Hühnern standen völlig hinter ihrem Soll zurück. Nur Geflügel wurde auf den beiden ersten *mansioniles* gezüchtet, freilich auch dort nicht ganz entsprechend den Bestimmungen des Capitulare de villis. Zum Begriff *mansionilis* hat A. E. Verhulst auf Grund von Genter Quellen, also gerade für unser Gebiet, einen wichtigen Beitrag geliefert. Ähnlich wie übrigens auch in der Gegend des Klosters Stablo-Malmédy (*silva*) handelt es sich um kleine Rodungssiedlungen im *eremus*. Von besonderem Interesse sind dabei die Namen dieser heute längst wieder verschwundenen *mansioniles*, darunter *Hrintsele*, *Wetersale* und *Falt-sale*; diese Neugründungen dienten also nicht dem Ackerbau, sondern lediglich der Rinder- und Schafzucht (*wethar* = Widder, *fald* = Viehstall). In den Brevium Exempla hätten wir also als Gegenstück dazu *mansioniles*, von denen aus ebenfalls kein Ackerbau betrieben wurde, sondern die nur der Geflügelzucht dienen sollten. Dabei spricht der Ortsname Forest in der unmittelbaren Nähe von Annappes sehr für solche kleineren Höfe im Ödland⁷⁵). Immerhin fällt auf, daß auf den beiden ersten *mansioniles* der Brevium Exempla die *scurae* die einzigen Wirtschaftsgebäude waren. Ein Zusammenhang zwischen Geflügelzucht und *scura* muß also bestanden haben. Daß die Hühner in den Kornspeichern selbst gelebt und sich mit Körnern versorgt haben sollten, ist wenig glaubwürdig. Immerhin bleibt auffällig, daß Hof II mit seiner „vorschriftsmäßigen“ Geflügelzucht keine *scurae* aufweist, sondern statt dessen 3 *granecae*⁷⁶). Übrigens könnte auch das Polyptichon von St. Remi de Reims hier eine gewisse Hilfsstellung bieten. Es werden nämlich auch in ihm die Baulichkeiten der einzelnen Höfe genannt; da die Reimser Besitzungen nicht allzu weit von unseren Königshöfen entfernt lagen, dürfte der Sprachgebrauch annähernd derselbe gewesen sein. In den ersten Abschnitten (I—III, jeweils c. 1, ebenso XXVII, 1) faßt das Polyptichon die Wirtschaftsgebäude folgendermaßen zusammen: *mansus dominicatus cum aedificiis et torculari, curte et scuriis et borto*. Da sowohl Getreidebau als auch Viehzucht vorkommen, muß man sich

⁷⁵) *Mansioniles* finden sich u. a. als kleine Rodungssiedlungen im Wald bei Theux (Verviers, Reg.-Bez. Lüttich): Joseph Halkin u. C. G. Rolland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy 1 (1909) Nr. 29. BM² 841, sowie in der Schenkung Ludwigs des Frommen für das Kloster Elnon-St. Amand vom 29. VI. 822 = Bouquet 6, 530 Nr. 108 und Duvivier, Hainaut 1, 293 ff. Nr. XI: *mansioniles circa monasterium IV et piscationem*, vgl. auch Niermeyer S. 642; es handelt sich also auch hier um die gleiche Gegend wie bei den Königshöfen; diese *mansioniles* haben keine besonderen Ortsnamen. Zu den *mansioniles* bei Gent vgl. Verhulst, De Sint Baafsabdij S. 128 ff. 140; derselbe, Probleme der ma. Agrarlandschaft in Flandern, Zs. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie 9 (1961) 15 ff., E. Wadstein, Kleinere altsächsische Sprachdenkmäler (1899) S. 236, 246.

⁷⁶) Leuridan S. 145 denkt bei den 3 *granecae* (nicht 111!) an „le lieu où, de plus, se bat le grain“. Damit würde man im Anschluß an Heyne 1, 42 ff. der *scuria* als Stall und Tenne zugleich und der Frage des Ersatzes von *scuria* durch *graneca* bei Hof II am ehesten gerecht werden. Unabhängig von Leuridan kommt übrigens Stephani 1 (1902) 331 für die Lex Alamannorum auf die gleiche Bedeutung von *granica* als Dreschtenne und Lagerraum für ungedroschene Kornfrüchte, wobei auch Dölling S. 30 „baulich mehr Aufwand“ als bei *spicaria* feststellt. Vgl. auch Stephani 2, 57 ff.: Tenne und Scheune.

hier unter den „Scheuern“ ganz allgemein die Wirtschaftsgebäude, vielleicht aber auch solche von besonders vielseitiger Verwendbarkeit, vorstellen. In späteren Abschnitten fehlt die *scuria*; an ihre Stelle sind *horreum* und daneben *stabulum* getreten, so daß unter den *scuriis* wohl am ehesten ein mehreren Zwecken dienendes Gebäude verstanden werden kann.

Die *curtis* wird von einem *tunimus strenue* mit einem steinernen Tor (*porta lapidea*) umhegt (*munita*). Entsprechend wird auch die *curticula* von einem *tunimus* abgegrenzt (*interclausa*). Da die *curticula* in Annappes mit Bäumen verschiedener Art bepflanzt ist, handelt es sich hier um einen Baumgarten, was übrigens dem späteren Sprachgebrauch der Gegend völlig entsprach⁷⁷). In Hof II grenzt der Obstgarten (*pomerium*) an die *curticula*, in der sich vielleicht der Garten (*hortus*) befand; vielleicht lag dort aber auch nur das *viridarium*, das im Reimser Polyptichon regelmäßig neben dem *hortus* vorkommt⁷⁸).

Die Frage der Befestigung von *curtis* und *curticula* ist viel erörtert worden. Schuchhardt ist vor allem von der Angabe über Hof II: *Curtem tunimo circumdatam desuperque spinis munitam cum porta lignea* ausgegangen und hat in Analogie zu seinen niedersächsischen Ausgrabungen an einen „3—5 m dicken, vorn und hinten mit Hölzern abgesteiften Erdwall“ gedacht; „auf einen solchen konnte man sowohl eine Dornhecke pflanzen wie einen Flechtzaun auf-richten“⁷⁹). Seiner Auffassung ist Verhein weitgehend gefolgt⁸⁰), während Hildegard Dölling Bedenken äußert⁸¹). Sie bezweifelt den Verteidigungscharakter des Verhaus, da dessen Höhe nicht bekannt ist. In Hof IV wird der *tunimus* zusätzlich durch einen „Flechtzaun“ verstärkt (*et desuper sepe munita*). Der *tunimus* ist jedenfalls stärker als die *sepis*; diese letztere umhegt die *curtis* des Hofes III, die uns noch zu beschäftigen hat. Der *tunimus* grenzt die *curtes* der Höfe I (Annappes), II und IV und die *curticulae* der Höfe I, II und III, die bei I und II allerdings nur als Gärten genutzt wurden, ab. Dölling meint, in den *Brevium Exempla* mit „ihrem Hinweis auf befestigte Höfe“ eine Ausnahme erblicken zu müssen.

Was soll überhaupt durch die „Befestigung“ geschützt werden? Offensichtlich Vorräte und Gärten und bei den sehr seltenen Besuchen des Königs auch dessen gesamte Hofhaltung. Die Auffassung Döllings darf man also wohl unbedenklich dahingehend korrigieren, daß man zwar für den landläufigen Zweck und

⁷⁷) v. Wartburg 2, 1, 853; du Cange 2, 586 „Curticulus“. Vgl. Stephani 2, 98. Die *curticula* kommt übrigens auch in Aachen vor: Notker c. 1, 31 (Haefele S. 42; Rau S. 368) berichtet von einem *porticus, quae tunc curticula dicebatur* (Hugot S. 545); vgl. auch 2, 21 (S. 92/424). Dazu würde wohl die Glossierung von *atrium* mit *phorzin* (Graff 3, 351) passen; vgl. F. Kreusch, Kirche, Atrium und Portikus der Aachener Pfalz, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 3 (1965) 506. Notker 2, 21 kann unter den *curticulae Aquarumgrani, quas Latini usitatus porticum nomine vocant*, keine Gärten verstanden haben, da dort auch die *pauperes pannosi* einherzogen. Vgl. auch Stephani 2, 37 ff.; dazu die für Tournai angenommenen Verhältnisse unten zu Anm. 108. Über Kreuzgang/Porticus: Stephani 2, 37 ff.

⁷⁸) z. B. X, 5; XI, 1; XIV, 2; XV, 1; XVII, 1; XVIII, 1; XIX, 1; XX, 1; XXII, 1.

⁷⁹) Schuchhardt, Anfänge S. 14. Stephani 2, 98 ff. übersetzt *tunimus* mit (hölzerne) „Verschanzung“ und *sepes* mit „Zaun“.

⁸⁰) Verhein S. 352 ff.

⁸¹) Dölling S. 66 ff.

selbst zum Schutz gegen die Normannen in Annappes keine großartig angelegte Befestigungsanlage erwarten darf, daß dafür aber die Befestigung häufig besuchter Königshöfe oder „Pfalzen“ eher stärker als schwächer gewesen sein dürfte⁸²). Diese Vorstellung entspricht weitgehend den Darlegungen Schlesingers über die Pfalzen Aachen, Frankfurt und Ingelheim⁸³).

Unsere Stellungnahme zur Frage der Befestigung kann nicht abgeschlossen werden, ohne auf zwei Deutungsversuche Verheins einzugehen, die sich eng damit berühren.

Zunächst bringt er die Gerätschaften mit Kriegsdiensten in Verbindung; danach hatten sie mit den zur Bewirtschaftung des Hofes notwendigen Gerätschaften gar nichts zu tun⁸⁴). Die in Annappes aufgezählten *utensilia* sind bronzene Schüsseln, Trinkbecher, Kochkessel, Tiegel (Pfanne), Kesselhaken, Feuerbock und Kienkorb für Kienspan, also für den Bedarf des Königs selbst bestimmt. Die Beschreibung nennt dann 2 *securus*, 1 *dolatorium*, 2 *terebros*, 1 *asciam*, 1 *scalprum*, 1 *runcinam*, 1 *planam*, 2 *falces*, 2 *falciculas*, 2 *palas ferro paratas* und genügend hölzerne *utensilia*⁸⁵). Wir können diese Geräte im Anschluß an die ahd. Glossen mit Axt zum Fällen des Baumes, Barte, Bohrer, Schnitzgerät (*scrotisan*, *bursa*), großem und kleinem Hobel (*noil* und *scabo*) Sense, Sichel und Schaufel verdeutschen⁸⁶). Als *ferramenta* für kriegerische Zwecke nennen die Glossen ganz andere Gegenstände, darunter Brünne, Helm, *peinperga*, Schwert, Sachs, *mazsabs*, Speer, Köcher u. a.⁸⁷). Sicher konnten auch Schaufeln und Äxte auf Kriegszügen Verwendung finden, wie das Aufgebotschreiben Karl des Großen an Abt Fulrad zeigt⁸⁸); aber schon das Capitulare de villis unterscheidet in Kap. 42 ausdrücklich zwischen diesen *utensilia*, und den *ferramenta*, *quod in hostem ducunt*, die ebenfalls der Sorge des Amtmanns bis zur Rückgabe an die königliche *camera* anvertraut sein sollen. Vor allem begegnen aber die wichtigsten unserer *utensilia* in dem Abschnitt *Ordinatio hortorum* der Statuten Adalhards von Corbie, nämlich *securus*, *dolatoria*, *taratra* (statt *terebra*), *falcilia* und *falces*, während sie statt *palas fussorias* und statt *scalpros* das *cultrum* nennen⁸⁹). Damit dürften sich auch für die Brevium

⁸²) Dabei ist zwar möglich, daß Karl die Befestigung der Königshöfe um Tournai im Jahre 800 oder kurz vorher gegen die Normannen anlegen ließ; die Berichtform der Brevium Exempla (*invenimus*) spricht jedoch dagegen. Zudem müßten dann ähnliche Anlagen öfter angelegt worden sein, was für diese Zeit hier nicht entschieden werden soll.

⁸³) Schlesinger, Pfalzen S. 503.

⁸⁴) Verhein S. 358 ff.

⁸⁵) Kap. 25.

⁸⁶) Vgl. zu *securis* M. Heyne, Das altdeutsche Handwerk (1908) S. 8; E. Steinmeyer und F. Sievers, Die althochdeutschen Glossen 3 (1895) 632, 52 und 636, 7 (*achus* u. ä.); *dolatoria* Heyne, Hausaltertümer 1, 76 (*parta*); *terebrium* Heyne, Handwerk S. 15; Steinmeyer 3, 11, 34; 3, 636, 1; 3, 678, 16; 4, 245, 23 (*nabiger* u. ä.); *runcina* Heyne, Hausaltertümer 1, 77 (*nüvel*, *noil* u. ä.); *ascia* Heyne, Handwerk S. 5—8; *scalprum* ebenda S. 17 (*bursa*, *scrotisan*); *plana* Heyne, Hausaltertümer 1, 77 (*scabo*, *poumscaba*); *falx* und *falcicula* ebenda 2, 40 und 50 (*segense*, *sichel*); *pala* ebenda 2, 73 (Schaufel, Spaten); *fussorium* ebenda 2, 73 ff. (*hauwe*, *schorr*, *spade*).

⁸⁷) Steinmeyer 3, 632 mit Anm. 1.

⁸⁸) MG. LL. Sect. II, Capit 1, 168 Nr. 75.

⁸⁹) Rec. Semmler S. 381.

Exempla in erster Linie landwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Aufbewahrung dieser Geräte ergeben, während etwaigen militärischen nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukam.

Ebenfalls militärische Aufgaben spricht Verhein dem *solarium ad dispensandum* zu⁹⁰⁾. Dieser befindet sich in Annappes über dem steinernen Tor (*porta lapidea*), und auf den Höfen II und III befinden sich Tore aus Holz, *et desuper solaria*. Über Söller liegen viele Nachrichten vor⁹¹⁾; offensichtlich handelt es sich meist um ein oberes Stockwerk⁹²⁾. Zwecken der Mahlzeiten und des Schlafes mochten die unmittelbar mit der *sala regalis* verbundenen Söller dienen⁹³⁾. In der Pfalz zu Aachen konnte man von dem *solarium*, das die Basilica umgab, auf das königliche Gefolge hinabschauen⁹⁴⁾, und *quasi latenter* konnte Karl auch von seinem weltlichen Bau aus *per cancellos solarii* alles sehen. Das geschmückte Aussehen solcher Söller deutet auf repräsentative Zwecke hin. Welche Funktion soll aber der Söller über der Toreinfahrt erfüllen? Die Pfalzenforschung hat ergeben, daß wahrscheinlich ganz ähnliche Söller (ahd. *ûfhûse*) auch über den repräsentativen Toreinfahrten von Aachen und Ingelheim lagen⁹⁵⁾; man denkt dabei an eine gewisse Analogie zu der berühmten Lorscher Torhalle. Auch zeigen zeitgenössische Handschriften den Söller über Toren angebracht⁹⁶⁾. Wenn dabei der Gedanke an richterliche Aufgaben, die die Könige in diesen Gebäuden wahrnahmen, aufkommt, so ist das naheliegend⁹⁷⁾. Nicht nur die Bibel kennt das Gericht am Tore; auch in Tournai gab es im Mittelalter eine *porta mallorum*⁹⁸⁾; vor allem aber sei auf die Aussage Otfrids von Weißenburg hingewiesen. Danach war der Söller (*praetorium*) der Gerichtssaal des Pilatus: *Giang Pilatus uuidari / mit imo tho in then solari, / sprah mit imo lango: er suorgeta thero thingo*⁹⁹⁾. Was hat aber das *solarium ad dispensandum* mit Rechtsprechung zu tun? Verhein dachte bei *dispensare* an „austeilen“, „verteilen“, vielleicht auch „verwalten“ und „haushalten“, und entschied sich schließlich dafür, daß „Befehle einer Verteidigung des Hofes oder Geschosse nach allen Seiten verteilt worden“ seien. Legt man für das *dispensare* das althochdeutsche Interpretament *spentan* zugrunde¹⁰⁰⁾, so wage ich nicht zu beurteilen, ob die Sprache damals bildhaft genug war, an eine „Spende“ von Befehlen oder Wurfgeschossen zu denken. Die Betrachtung der bekannten

⁹⁰⁾ Verhein S. 354 ff.

⁹¹⁾ Vgl. z. B. Heyne 1, 79 ff.; ferner O. Zingerle, Zum altdeutschen Bauwesen 2. Der Söller, Zs. des Vereins für Volkskunde 7 (1897) 254—260; Stephani 1, 274 ff. mit Literatur.

⁹²⁾ So auf dem St. Galler Klosterplan; vgl. Studien zum St. Galler Klosterplan S. 87, wo das *dormitorium* und die *mansio abbatis* abgebildet erscheinen und *supra camera et solarium* vermerkt sind.

⁹³⁾ So wohl in Annappes: *solariis totam casam circumdatam*.

⁹⁴⁾ Von dem Abtshaus des St. Galler Klosterplans dürfte dasselbe gelten.

⁹⁵⁾ Zuletzt W. Sage, Zur archäologischen und baugeschichtlichen Erforschung der Ingelheimer Pfalz, in: Ingelheim am Rhein (1964) S. 83 mit weiterer Literatur; Hugot S. 567.

⁹⁶⁾ P. Clemen, Der karolingische Kaiserpalast zu Ingelheim, Westdeutsche Zs. 9 (1890) 115 ff. Stephani 2, 140 ff.

⁹⁷⁾ Friedrich Behn, Kloster Lorsch 2 (1949) S. 22.

⁹⁸⁾ Rolland, Topographie S. 106 ff.

⁹⁹⁾ Otfrids Evangelienbuch, hrsg. von Oskar Erdmann 3. Aufl. (1957) S. 195 Buch IV, 21, Vers 1 ff.

¹⁰⁰⁾ So DA. 22, 269 ff.

karolingischen Torhallen hat einen solchen Gedanken wohl auch nie aufkommen lassen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn man das ebenfalls öfters belegte althochdeutsche Interpretament *rihtjan* oder *garihtjan* für *dispensare* heranzieht¹⁰¹). Auf dem Söller fand das Gericht des Königs statt; auch wenn man „richten“ mit verwalten gleichsetzt, hat das einen guten Sinn: von der erhabenen Stelle des Söllers aus wurden die wichtigsten Maßnahmen des Königs getroffen. Daß dabei mitunter auch militärische Anordnungen vorkommen konnten, läßt sich kaum bestreiten; abgesehen davon dürfte sich aber auch in diesem Punkte die zu starke Betonung strategischer Gesichtspunkte als übertrieben ergeben haben.

Die bisherigen Betrachtungen waren im wesentlichen von dem Hof Annappes (I) ausgegangen. Er verdient diese Behandlung, da er sich lokalisieren läßt und zudem besonders ausgestattet erscheint. Von den übrigen Höfen verdienen eine besondere Berücksichtigung das Weingut *Treola* (V) und der Hof III. *Treola* wird mit Triel bei Versailles identifiziert¹⁰²). Aus dieser geographischen Lage heraus erklärt sich anscheinend die Verwendung des Steinbaus für die Mauer, die — nur bei diesem Hofe — die *curtis* umgibt; ebenso sind das Tor und das Herrenhaus aus Stein erstellt; übrigens heißt dieses nur *casa dominicata*, was möglicherweise darauf hindeutet, daß der König sich hier nicht selbst aufhielt, wenn er in dem entlegenen *ministerium* von Annappes Quartier nahm. Die steinerne Bauweise drückt sich auch in dem Vorhandensein von zwei *caminatae* als Zubehör der zwei *camerae* des Herrenhauses aus. Drei *mansiones virorum* sind dagegen nur aus Holz erstellt. Besonders gekennzeichnet ist das Weingut durch ein Kelterhaus (*torcolarium*).

Der Hof III¹⁰³) hebt sich von vornherein dadurch ab, daß die *curtis* nicht von einem *tunimus*, sondern nur von einer *sepis* eingezäunt erscheint. Damit tritt sie allerdings hinter der aller übrigen Höfe zurück, wo der *tunimus* entweder (Annappes) *strenue* umhegt war, oder zusätzlich durch Dornenhecke oder *sepis* verstärkt (II, IV) oder aber durch eine Mauer ersetzt war (V). Da die Baulichkeiten kaum hinter denen der anderen Höfe zurückstanden¹⁰⁴), muß ein anderer Grund für die schwache Befestigung gesucht werden. Wir hatten den Hof, der geographischen Anordnung solcher Beschreibungen folgend, in Tournai selbst gesucht. Damit würde sich die Auffassung Schlesingers auch auf Tournai übertragen lassen; er sah in den bereits ummauerten Bischofsstädten Worms und Mainz eine besondere Befestigung der königlichen Pfalz nicht für nötig an¹⁰⁵). Gerade für Tournai liegen aber Zeugnisse vor, nach denen die Stadt im 9. Jahrhundert von einer Mauer umgeben war. 881 zerstörten die Normannen dort *muros et edificia*¹⁰⁶); im 10. Jahrhundert war die Stadt wieder *castrum*¹⁰⁷). Wenn die *curticula* nicht wie in Annappes als Garten erscheint, sondern zumindest zum Teil bebaut war, so spricht auch dies für eine engere Siedlungsweise als in dem umliegenden ländlichen Gebiet mit seinen

¹⁰¹) Graff 2, 419 und 423. Es handelt sich um Belege vor allem aus Canones-Glossen.

¹⁰²) Verhein S. 339.

¹⁰³) Kap. 32 ff.

¹⁰⁴) Die *casa regalis* hatte als einzige neben der in Annappes 2 *porticus*.

¹⁰⁵) Schlesinger, Pfalzen S. 503.

¹⁰⁶) MG. SS. 14, 296; Rolland, Topographie S. 83; dazu die weiteren Belege daselbst.

¹⁰⁷) MG. SS. 13, 420; Rolland, Topographie S. 86.

Einzelhöfen¹⁰⁸). Dieser *fiscus* hätte als einziger also 2 „Höfe“. Ob die steinerne Kapelle und die beiden *caminatae* der *casa regalis* in diesem Zusammenhange eine Rolle spielten, mag dahingestellt bleiben. Wichtiger sind die drei *mansiones feminarum*, bei denen es sich zweifellos um Arbeitshäuser im Sinne des Capitulare de villis handelt¹⁰⁹). Wir können diesen Sachverhalt dem Staffelseer Urbar der Brevium Exempla (Kap. 7) entnehmen: *Est ibi genitium in quo sunt feminae XXIII; in quo repperimus sarciles V cum fasciculis III et camisiles V*. Es handelt sich hierbei um Wollstoffe und Leinenhemden. Dopsch hat mit Recht festgestellt, daß fertige Gewebe „zur Karolingerzeit in verschiedenen Urbaren“ regelmäßig als Abgabe vorkommen¹¹⁰). Diese regelmäßigen Abgaben der Fuldaer, Lorsch, Weißenburger, Werdener und Reimser Urbare wie auch des Lorsch Reichsurbars lasten aber auf den Frauen der bauerlichen Hintersassen¹¹¹); es handelt sich um eine Art Heimarbeit; Arbeitshäuser für die Mägde werden dagegen verhältnismäßig selten erwähnt. Vielleicht hängt das *genitium* unmittelbar mit Überbleibseln römischer Kultur zusammen. Die „Noticia Dignitatum Occidentalium“ nennt jedenfalls für das 4. nachchristliche Jahrhundert einen *procurator gynaeicii Tornacensis Belgicae secundae*¹¹²). Viel wichtiger als dieser spätrömische Beleg ist aber das Vorhandensein einer ähnlichen Einrichtung in Tournai im 9. Jahrhundert. Das Urbarfragment des Klosters Elnon (St. Amand) führt jedenfalls unter Tournai folgenden Posten auf: *Sunt ibi camsilariae VI quae redimunt camisiles denariis VI*.¹¹³).

¹⁰⁸) Vgl. die Verhältnisse in Aachen, oben Anm. 77. Stephani 2, 99 nennt die *curticula* hier „Höfchen“.

¹⁰⁹) MG. LL. Sect. II, Capit. 1, 86 ff. Nr. 32 Kap. 31, 43 und 49. Zu den 2 *camerae* des Königshauses *cum totidem caminatis* vgl. das St. Galler Abts- haus; Stephani 2, 27 ff. und das Fremdenhaus, ebd. S. 32.

¹¹⁰) A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland 2² (1922, Neudr. 1962) 146.

¹¹¹) Die von Dopsch angeführten Belege habe ich überprüft. Zur Verbreitung der Genitien vgl. die Belege bei Du Cange 4, 144 ff., Niermeyer S. 468, G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland 1 (1862, Neudr. 1961) 241 ff., 394 ff., J. Barchewitz, Von der Wirtschaftstätigkeit der Frau in der vorgeschichtlichen Zeit bis zur Entfaltung der Stadtwirtschaft (Breslauer Historische Forschungen 3, 1937) S. 42 ff.

¹¹²) Rolland, Topographie S. 96.

¹¹³) Duvivier, Actes 1, 14. Rolland, Topographie S. 98; Petri S. 234 ff. — Nicht anschließen kann ich mich der Auffassung von Barchewitz S. 47 ff., die *pisilis* und *genitium* gleichsetzen möchte. Auf Hof III stehen *pisilis* und *mansiones feminarum* ohne gegenseitige Abhängigkeit nebeneinander; auch das Vorkommen von *pisilis* im St. Galler Bauplan (Stephani 2, 49 ff. 83) spricht gegen eine allgemeine Gleichsetzung. Im Urbar von Lobbes aus der Zeit Lothars II. (J. Warichez, Une descriptio villarum de l'abbaye de Lobbes à l'époque carolingienne, Acad. royale de Belgique, Bull. de la commission royale d'histoire 78, 1909, von Barchewitz nicht benutzt) kommen *camsilariae*, soweit mir ersichtlich, nur einmal vor (S. 258). Für *genitiae* (*genez*) notiere ich in Quellen der fränkischen Zeit Murbach und die beiden Pfalzen Marlenheim und Kolmar im Elsaß, in Bayern Mindelstetten (? zwischen dem Limes und den zugehörigen Anlagen), die Abteien Moosburg (Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1, 1905, 788 Nr. 1045) und Staffelsee sowie die Pfalz zu Aachen. M. E. mit Recht bringt Barchewitz S. 46 die fränkischen Genitien mit römischer Einflußnahme in Verbindung, ohne der Frage einer gewissen örtlichen Kontinuität in Analogie zu Tournai nachzugehen.

Hier sind also, wahrscheinlich auf zuvor königlichem Boden, in der Tat Hemdwirkerinnen bezeugt, so wie man sie auch in den *mansiones feminarum* oder dem *genitium* der Brevium Exempla suchen darf. Neben der engeren Bauweise und der größeren Sorglosigkeit bei der Befestigung der *curtis* sind es vor allem die *mansiones feminarum*, die im Zusammenhang mit der geographischen Reihenfolge eine Lokalisierung des Hofes III in Tournai selbst naheliegend erscheinen lassen.

5. Ergebnisse

Die Ergebnisse der vorangehenden Betrachtungen lassen sich also folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Beschreibung der Königshöfe stammt sehr wahrscheinlich aus der Zeit zwischen 792/93 und 817. Dabei spricht manches für eine Niederschrift unmittelbar nach Abfassung des Capitulare de villis, also anlässlich der Reise Karls von Aachen über St. Bertin und St. Riquier nach Rouen im März 800. Damit ergäbe sich ein Zeitansatz auf 799/800.

2. Bei der Beschreibung zusammenhängender Ämter (*ministeria*) in Güterverzeichnissen dieser Zeit lehnte man sich meist an die Gaue, gelegentlich auch an Straßen, an. In einem Verzeichnis mit Annapes und Gruson darf man daher unbedenklich auch den im 9. Jahrhundert noch nicht durchgehend vergaben oder verlehten königlichen Besitz in Tournai selbst erwarten. Neben anderen Beobachtungen sind es vor allem die *mansiones feminarum*, die sich an diesem Orte am ehesten lokalisieren lassen.

3. Es läßt sich kaum leugnen, daß Schuchhardt und Verhein in ihrer Bewertung der Befestigung der Königshöfe der Brevium Exempla zumindest gelegentlich zu weit gegangen sind. Auf der anderen Seite lassen sich jedoch gewisse Schutzmaßnahmen kaum verkennen. Unserer Quelle geschieht daher Unrecht, wenn ihr heute nicht immer die ihr gebührende Stellung bei der Erforschung karolingischer Königspfalzen eingeräumt wird. Die Beschreibung der Baulichkeiten dürfte vielmehr für künftige Forschungen ein mitunter recht anschauliches Vergleichsmaterial bieten, wie es sonst nur ganz gelegentlich vorkommt.